

Positionspapier Entwaldungsfreie Lieferkette (EUDR)

Die EU-Verordnung zur Eindämmung des Handels mit Produkten, die mit Entwaldung, Waldschädigung und Illegalität in Zusammenhang stehen (kurz: EUDR), wurde im Mai 2023 verabschiedet. Das Projekt unterstützt die politischen Verhandlungen und den Umsetzungsprozess der EU-Verordnung und bewertet die Herausforderungen und Auswirkungen der Umsetzung für Marktteilnehmer, Kontrollbehörden und Produzenten.

Ziele der Verordnung

- Minimierung des Beitrags der EU zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung und damit Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Biodiversitätsverlust
- Minimierung der Gefahr, dass Erzeugnisse aus Lieferketten, die in Verbindung mit Entwaldung/Waldschädigung stehen, am EU-Markt in Verkehr gebracht oder exportiert werden.

Anwendungsbereich

- Nicht-KMU-Marktteilnehmer und Händler haben bis 30.12.2024 Zeit, ihre globalen Wertschöpfungsketten zu prüfen und die von der EUDR geforderten Sorgfaltspflichten umzusetzen. Für KMU-Marktteilnehmer gilt eine verlängerte Frist bis 30.06.2025.
- Im vorläufigen Fokus der EUDR stehen dabei Kaffee, Kakao, Rinder, Palmöl, Soja, Kautschuk und Holz sowie eine Vielzahl an daraus hergestellten Folgeprodukten. Unter die Anforderungen fallen beispielsweise Lederwaren, Reifen, Dichtungen, Schokolade, Röstkaffee, Glycerin, Sojaöl, Sperrholz, Möbel und diverse Papier- und Printprodukte.
- Die Sorgfaltspflicht umfasst dabei die Sammlung von Informationen, zu denen auch Daten zur Geolokalisierung der Erzeugungsflächen zählen, Maßnahmen zur Risikobewertung und, falls notwendig, Maßnahmen zur Risikominderung. Im Rahmen der Risikobewertung müssen neben der Bewertung des Risikos zur Entwaldung und Waldschädigung auch Aspekte wie die Einbeziehung von indigenen Völkern, der Einhaltung lokaler Gesetze sowie der Vermischung mit nicht-konformen relevanten Erzeugnissen analysiert und bewertet werden. Auf Grundlage der Informationssammlung und Risikobewertung müssen Unternehmen vor Inverkehrbringung oder Ausfuhr relevanter Rohstoffe eine Sorgfaltserklärung abgeben und die Verantwortung für deren Konformität übernehmen. Die von Nicht-KMU-Marktteilnehmern und Nicht-KMU-Händlern zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eingeführten Maßnahmen und Verfahren müssen darüber hinaus mindestens jährlich überprüft und öffentlich berichtet werden.

Achtung:

Die EU-Holzhandelsverordnung Nr. 995/2010 wird mit Wirkung vom 30. Dezember 2024 aufgehoben. Allerdings gilt die EU-Holzhandelsverordnung für eine Übergangszeit von drei Jahren bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin für Holz und Holzserzeugnisse, die vor dem 29. Juni 2023 erzeugt und ab dem 30. Dezember 2024 in Verkehr gebracht wurden.

Verbot (Art. 3)

Relevante Erzeugnisse dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) sie sind entwaldungsfrei (nicht auf entwaldeten Flächen erzeugt, Holz ohne Waldschädigung geschlagen)
- b) sie wurden legal erzeugt (gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes)
- c) für sie liegt eine Sorgfaltserklärung (mit dieser bestätigt der Marktteilnehmer im Informationssystem die Erfüllung der Sorgfaltspflicht

Wer ist Marktteilnehmer und wer ist Händler

Die Verordnung unterscheidet beim Kreis der Sorgfaltspflichtigen zwischen „Marktteilnehmer“ (Operator) und „Händler“ (Trader).

- **Marktteilnehmer** sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen.

Inverkehrbringen bedeutet die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt

- Vor Inverkehrbringung oder Ausfuhr: Anwendung einer Sorgfaltspflicht zum Nachweis, dass die relevanten Erzeugnisse konform sind (Art. 3)
- Erstellung und Hochladen einer Sorgfaltserklärung im EU-Informationssystem; kann auch durch „Bevollmächtigten“ erfolgen- Verantwortung bleibt jedoch beim Marktteilnehmer
- Weitergabe aller Informationen zu den relevanten Erzeugnissen an die Marktteilnehmer oder Händler der nachgelagerten Lieferkette, die zum Nachweis, dass Sorgfaltspflicht erfüllt wurde und kein oder lediglich vernachlässigbares Risiko besteht, erforderliche sind inkl. der Referenznummer
- Bei Informationen oder Hinweisen, dass ein bereits in Verkehr gebrachtes relevantes Erzeugnis nicht-konform ist: Marktteilnehmer muss die zuständigen Behörden (bei Ausfuhr: des Erzeugerlandes) und betroffenen Händler darüber informieren
- Unterstützungspflicht gegenüber den zuständigen Behörden bei Kontrollen: Zutritt zum Betriebsgelände und Bereitstellung von Unterlagen und Aufzeichnungen
- Aufbewahrungspflicht: 5 Jahre (ab Übermittlung der Sorgfaltserklärung)

- Im Gegensatz zum Marktteilnehmer ist **Händler** jede Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Marktteilnehmers, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt. Hier muss auf die Regelungsunterschiede eines KMU-Händlers bzw. Nicht-KMU-Händlers verwiesen werden. **Große Händler, die kein KMU sind, gelten grundsätzlich als Marktteilnehmer** und unterliegen in Bezug auf die relevanten Rohstoffe und relevanten Erzeugnisse, welche sie auf den Markt bereitstellen, nahezu den gleichen Verpflichtungen wie ein Marktteilnehmer.
- Unter **Bereitstellen** ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, zu verstehen.
- Das **Unterscheidungskriterium** zwischen Marktteilnehmer und Händler ist, ob ein Unternehmen entweder das relevante Erzeugnis auf dem Markt bereitstellt (dann Händler) oder es in den Verkehr bringt bzw. ausführt (dann Marktteilnehmer).
- Achtung: Wenn eine außerhalb der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, gilt die erste in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die diese relevanten Erzeugnisse auf dem Markt bereitstellt, als Marktteilnehmer im Sinne dieser Verordnung.

Nachweiserbringung für Erzeugnisse

- Marktteilnehmer und Händler müssen nachweisen, dass die Erzeugnisse sowohl entwaldungsfrei (also auf Flächen erzeugt, die nicht nach dem 31. Dezember 2020 entwaldet wurden), als auch legal (im Einklang mit allen im Erzeugerland geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften) sind.
- Die Unternehmen werden verpflichtet, genaue geografische Koordinaten der Grundstücke zu erheben, auf denen die von ihnen bezogenen Erzeugnisse erzeugt wurden, damit diese auf Einhaltung der Vorschriften überprüft werden können.
- Eine vereinfachte Sorgfaltspflicht gilt für relevante Rohstoffe und Erzeugnisse aus Ländern, die von der EU-Kommission als Länder mit geringem Risiko eingestuft wurden.

Sorgfaltspflicht (DDS) (Art. 8)

- Sammlung von Informationen, Daten und Unterlagen
- Maßnahmen zur Risikobewertung
- Maßnahmen zur Risikominderung

Folge: vor Inverkehrbringung anzuwenden

- immer am aktuellen Stand –mind. 1 x jährlich
- Dokumentation (auch der Änderungen)
- Aufbewahrungspflicht f. 5 Jahre
- Öffentl. Berichtspflicht von nicht KMU-Marktteilnehmern

WICHTIG:

- Bei Ländern mit geringem Risiko gem. Länder-Benchmarking nicht erforderlich (vereinfachte Sorgfaltspflicht, Art. 13).

- Vorher müssen Marktteilnehmer Komplexität der Lieferkette, Risiko der Umgehung bzw. der Vermischung mit Erzeugnissen unbekannter Herkunft oder aus Ländern mit hohem od. normalem Risiko bewerten (und auf Verlangen den Behörden nachweisen)

Bis zum 30.12.2024 soll ein Informationssystem eingerichtet werden, in welches die Sorgfaltspflichterklärungen eingepflegt werden müssen. Händler und Marktteilnehmer registrieren sich und müssen sogenannte Referenznummern übermitteln.

Sanktionen

Die Entwaldungsverordnung sieht klare Geldstrafen oder Geldbußen vor, die im Verhältnis zu der Umweltschädigung und zum Wert der relevanten Rohstoffe oder relevanten Erzeugnisse stehen. Darunter Geldbußen von bis zu 4 Prozent des EU-Jahresumsatzes eines Unternehmens, sollte es sich um eine juristische Person handeln. Darüber hinaus kann das betreffende Produkt oder der Erlös aus einer damit verbundenen Transaktion beschlagnahmt werden. Zu den weiteren Sanktionen gehören der vorübergehende Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen und vom Zugang zu öffentlichen Geldern, das vorübergehende Verbot, die betreffenden Waren oder Produkte in Verkehr zu bringen, bereitzustellen oder auszuführen, sowie das Verbot, das vereinfachte Sorgfaltspflichtverfahren anzuwenden.

Fristen - Wann wird die EUDR gültig

30.12.2024: Verpflichtungen werden für Marktteilnehmer – ausgenommen Kleinst- und Kleinunternehmer bzgl. nicht-EUTR-geregelter Erzeugnisse – und Händler schlagend; Aufhebung der EUTR

ab 30.6.2025: Gültigkeit für Kleinst- und Kleinunternehmen-Marktteilnehmer (bis 4 Mio. € Bilanzsumme/8 Mio. € Nettoumsatzerlöse/50 Beschäftigte; Stichtag 31.12.2020) – Ausnahme gilt nicht für EUTR-geregelte Erzeugnisse

bis 31.12.2027 gilt EUTR für EUTR-geregelte Holz und Holzzeugnisse, die vor dem 29.6.2023 erzeugt und ab dem 30.12.2024 in Verkehr gebracht wurden, danach gilt die EUDR (Artikel 3) für solche Erzeugnisse

HWB-Einschätzung:

Wir fordern eine praxisgerechte Umsetzung der Verordnung und Hilfestellung seitens der nationalen Behörde zu einem gemeinsamen Verständnis und einer möglichst einfachen, praxisnahe Handhabung im Vollzug und bei der Kontrolle. Zudem sind die Umsetzungsfristen ohne zeitnahe Klärung der grundlegenden inhaltlichen Fragen und ohne ein technisch ausgereiftes EU-Informationssystem zu verlängern.

Konkrete Forderungen:

- Die Europäische Mitgliedstaaten sind von der EU zunächst als Länder mit einem geringen Risiko einzustufen, bis der Kommission geprüfte Erkenntnisse vorliegen, die zu einer höheren Einstufung als „normales“ bzw. „hohes“ Risiko vorliegen. Die Regelvermutung

des „normalen“ Risikos ist auszuschließen, da grundsätzlich zunächst der Verdacht einer Sorgfaltspflichtverletzung bei allen Unternehmen greifen würde.

- Hier ist die Kommission aufgefordert, eine praktische Korrektur vorzunehmen bzw. bei den EU-Mitgliedstaaten darauf hinzuwirken, dass diese ihren Mitgliedstaat aus „risikoarmes“ Land klassifizieren.
- Wenn es doch in der EU in einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse eine höhere Einstufung droht, ist dies im Wege eines förmlichen Verfahrens zu klären. Zunächst sollte für den Mitgliedstaat die rechtskonforme Ausübung im Wege der geltenden EU-Gesetzgebung gelten.
- Deutschland sollte von sich aus aufgrund der bereits bestehenden Gesetzgebung ein „geringes“ Risiko zugesprochen werden. Im Rahmen des Bürokratieabbaus, ist hier die richtige Weichenstellung notwendig.

Es ist eine neue Produktkategorie zu schaffen, bei denen Produkte einem Nullrisiko unterliegen. Dies würde insbesondere dann vorliegen, wenn Indikatoren dafür vorliegen, dass Schutzgüter (wie Holz, Biodiversität etc.) durch Maßnahmen in dem jeweiligen Land wie bspw. durch Aufforstung und Renaturierung aktiv gefördert werden. Produkte, bei denen ein „null“-Risiko besteht, sollten gänzlich von der Verordnung ausgenommen werden.

- Die Sorgfaltspflicht sollte auf den Erst-Inverkehrbringer übertragen werden. Die Dokumentations- und Nachweispflichten für die anschließenden Wertschöpfungsstufen sollten entfallen.
- Safe-Harbour Lösungen sind anzustreben, wenn sog. Branchenlösungen den Nachweis über Zertifizierungen erbringen können.
- Die Rechtssicherheit der geschäftlichen Vorgänge ist zu gewährleisten. Es fehlen bislang konkrete Leitlinien aus Brüssel wie eine gesetzeskonforme Umsetzung durch die Mitgliedstaaten bzw. der Unternehmen erfolgen soll. Um beispielsweise der Datenerfordernis zu genügen, benötigen die Unternehmen eine Schnittstelle zu der entsprechenden Behörde, der die Datensätze über die Sorgfaltspflichten/Risikoeinschätzungen übermittelt werden können. Zudem werden Holzwerkstoffe, die aus verschiedenen Hölzern bestehen, nicht konkretisiert. Eine „Baum-reine“ Verarbeitung ist unmöglich. So stellt sich die Fragen wie das Thema bei Misch-Produkten wie z.B. einer Spanplatte mit den Referenznummern gelöst werden soll. Aus diesem Grund sehen wir die Notwendigkeit sämtliche Holzwerkstoffe von der Verordnung auszunehmen.
- Die Komplexität und unklare Ausformulierung der Anforderungen der EUDR schaffen erhebliche Interpretationsspielräume, wodurch grundlegende Fragen nicht rechtssicher beantwortet werden können. Die betroffenen Unternehmen benötigen zur EUDR-konformen Umsetzung zeitnah Klarheit. Das veröffentlichte FAQ-Dokument der EU-Kommission (hier: Übersetzt durch das Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung: https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wald-Holz/Entwaldungsfrei/FAQs_de_240216.pdf;jsessionid=6F0D0D3E8504A7A98EC4A4D98B2692D1.internet012?__blob=publicationFile&v=2) bietet nur begrenzten Mehrwert für die Implementierung. Ein Leitfaden der Kommission wurde zwar angekündigt, ist aber noch ausständig.

Die Vorgaben der EUDR sind trotz intensivster Bemühungen von den betroffenen Unternehmen aus heutiger Sicht auf keinen Fall bis 30.12.2024 umsetzbar.

Köln, April 2024